

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grohe, Groß-Wartenberg.  
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene  
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgebühren für das Vierteljahr 80 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 7

Sonnabend, den 19. Februar

1910

## Verfügungen des Königlichen Landrats.

### Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Mit der Erledigung meiner Verfügung vom  
6. Januar 1910 — Kreisblatt Nr. 1 für  
1910, Seite 2 und 3 —, betreffend  
Berichtigung der Liste der stimm-  
berechtigten Gemeindeglieder,  
sind die Gemeindevorsteher der nachbenannten  
Gemeinden noch im Rückstande:

Amalienthal, Charlottenthal, Dombrowe,  
Domsel, Grunow, Honig, Maschitz, Nassabel,  
Peterhof, Klein-Schönwald, Schollendorf, und  
Klein-Friedrichs-Labor.

Die Sämrigen veranlasse ich, die Anzeige  
wegen Berichtigung und Auslegung der Liste  
der stimmberechtigten Gemeindeglieder und der  
Wählerliste nunmehr bestimmt bis zum 23.  
d. Mts. einzureichen, widrigenfalls ich eine  
Ordnungsstrafe von 3 Mark festsetzen werde.

Groß-Wartenberg, den 17. Februar 1910.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Betrifft Ausstellung von Ursprungs- zeugnissen zum Viehtransport.

Nach § 13 der landespolizeilichen An-  
ordnung vom 10. August 1904 (abgedruckt  
im Amtsblatt pro 1904 Seite 3 der Bei-  
lage zu Stück Nr. 34) genügt für den  
Transport von Vieh auf Landwegen die  
Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch  
den Guts- bzw. Gemeindevorsteher. Soll  
das Vieh jedoch mit der Eisenbahn be-  
fördert werden, so erfordert das Ur-  
sprungszeugnis die Bestätigung vom  
Amtsvorsteher. Mit Rücksicht hierauf  
mache ich wiederholt darauf aufmerksam,

daß es sich empfiehlt, die Ursprungszeug-  
nisse für das auf die Viehmärkte zu trei-  
bende Vieh stets vom Amtsvorsteher be-  
stätigen zu lassen, da dasselbe sonst bei  
einem Verkauf an Händler auf der Eisen-  
bahn nicht verladen werden könnte.

Die Ortsbehörden haben dies bei der  
Ausfertigung von Zeugnissen den Antrag-  
stellern mitzuteilen.

Groß-Wartenberg, den 19. Februar 1910.

In Ausführung des § 62 Nr. 1, 2, 3 der  
Wehrordnung vom 22. Juli 1901 teile ich den  
Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des  
hiesigen Kreises mit, daß die Musterung für den  
Musterungsbezirk Festenberg am 5. und 7. März  
d. Js. im Saale des Hotels zum grünen Kranz  
in Festenberg und für den Musterungsbezirk Gr.-  
Wartenberg in der Zeit vom 8. bis 12. März  
d. Js. im Saale der hiesigen städtischen Brau-  
erei stattfindet.

Die Reklamationen der Militärpflichtigen,  
Reservisten und Landwehrleute aus den Ortshaf-  
ten beider Musterungsbezirke werden in Groß-  
Wartenberg am 12. März d. Js., Vormittags  
8 Uhr geprüft. Die Mannschaften, welche re-  
klamiert haben, müssen sich mit ihren Ange-  
hörigen, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Er-  
werbsunfähigkeit sich die Reklamation stützt, an  
dem genannten Tage ohne besondere Vorla-  
dung im Geschäftslokal einfinden, und veran-  
lasse ich die Ortsvorsteher, welche ebenfalls zu  
erscheinen haben, die Reklamanten hierauf be-  
sonders aufmerksam zu machen.

Die Losung der Militärpflichtigen findet  
Sonnabend, den 12. März d. Js., Vormittags

8 1/2 Uhr im Saale der hiesigen städtischen Brauerei statt. Das Erscheinen der Militärpflichtigen zur Lösung ist nicht nötig, da die Kommission für dieselben löst.

Zur Vorstellung gelangen die Militärpflichtigen aus den einzelnen Ortschaften nach folgender Ordnung:

**I. Musterungsbezirk Festenberg.**

**Sonnabend, den 5. März d. Js.,  
vormittags 7 Uhr, in Festenberg.**

Amalienthal, Bunkai, Charlottenthal, Conradau, Dobrzej, Domaslauitz, Dombrowe, Drungawe, Festenberg, Alt-Festenberg, Friederichsau, Groß-Gahle, Klein-Gahle.

**Montag, den 7. März d. Js.,  
vormittags 7 Uhr, in Festenberg.**

Goschütz, Goschützhammer, Goschütz-Neudorf, Johannisdorf, Lassitzken, Muschütz, Neuhütte, Neurode, Dlschaffe, Sacrau, Sandraschütz, Schöneiche, Groß-Schönwald, Klein-Schönwald, Tscheschen, Tscheschen-Hammer, Tscheschen-Glashütte, Wedelsdorf, Wielgn.

**II. Musterungsbezirk Groß-Wartenberg.  
Dienstag, den 8. März d. Js.,  
vormittags 7 Uhr, in Groß-Wartenberg.**

Ammenthal, Baldowitz, Bischdorf, Boguslawitz, Bralin, Bufowine, Cammerau, Charlottenfeld, Cojentschin, Groß-Cosel, Klein-Cosel, Dalbersdorf, Distelwitz, Distelwitz-Elguth, Domsel, Döhrenfeld, Eichgrund, Erdmannsberg, Fruschof, Gaffron, Görnsdorf, Gohle, Gramwitz, Himmelthal, Honig, Jeschune, Kalkowski, Kensch.

**Mittwoch, den 9. März d. Js.,  
vormittags 7 Uhr, in Groß-Wartenberg.**

Kenschhammer, Klenowe, Königswille, Kottowski, Kozine, Kraschen, Kraschen-Nieffen, Kunzendorf, Dom. Ober-Langendorf, Dom. Mittel-Langendorf, Langendorf, Otto-Langendorf, Mangschütz, Mariendorf, Märzdorf, Mechau, Münchwitz, Nassadel, Fürstlich-Neudorf, Neuhof.

**Donnerstag, den 10. März d. Js.,  
vormittags 7 Uhr, in Groß-Wartenberg.**

Neumittelwalde, Stadt und Dominium, Fürstlich-Nieffen, Offen, Ottendorf, Paulschütz, Bawelau, Perschau, Peterhof, Rabine, Ripwin, Rippin-Elguth, Rudelsdorf, Schitschin, Schlaupe, Schleise, Schöllendorf, Schreibersdorf, Sielontke, Steine, Ober-Stradam, Dom. Mittel-Stradam.

**Freitag, den 11. März d. Js.,  
vormittags 7 Uhr, in Groß-Wartenberg.**

Neu-Stradam, Nieder-Stradam, Euschen, Groß-Labor, Klein-Labor, Tschermis, Trembatschau, Türchwitz, Klein-Albersdorf, Groß-Wartenberg, Schloß-Wartenberg, Begerzdorf,

Gut Weinberg, Wioske, Groß-Boitsdorf, Kl.-Boitsdorf.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich, die Militärpflichtigen rechtzeitig zu beordern und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben in den Musterungsterminen mit reinen Hemden und reinem Körper erscheinen. Wer durch Krankheit zu erscheinen verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Attest zu rechtfertigen. Wer sich böswillig der Bestellung entzieht, wird als unsicherer Heerespflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort in Dienst eingestellt werden. Ebenso geht er der Reklamationswohlthat verlustig.

Mit Bezug auf den Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1878, Kreisblatt pro 1878, Seite 261, veranlasse ich hiermit die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeinde-Vorsteher, dem betreffenden Musterungstermine beizuwohnen und sich bei mir zu melden, sobald die Mannschaften aus der betreffenden Gemeinde zur Musterung an die Reihe kommen.

Die Gemeinde-Vorsteher derjenigen Gemeinden, welche keine Mannschaften vorzustellen haben, brauchen nicht zu erscheinen.

Von den Städten hat ein Polizeibeamter, von den Gemeinden der Gemeinde-Vorsteher beziehungsweise Guts-Vorsteher oder bei dringender Abhaltung ein Schöffe die Mannschaften zum Musterungstermin hin- und zurückzubegleiten, und darauf streng zu halten, daß sie nicht nur zur rechten Zeit sondern auch nüchtern zum Musterungstermine erscheinen und unterwegs sich ruhig und ordentlich betragen. Sollte einer der Mannschaften bei der Vorstellung ange-trunken oder unrein sein, so wird derselbe bestrast werden. Zum dem Musterungstermine sind die Stammrollen und Belege der Jahrgänge 1888 1889 und 1890 mitzubringen. Nachträglich sich etwa zur Stammrolle noch meldende Militärpflichtige sind unter Beifügung des Geburts- bezw. Lösungsscheines schleunigst zur Eintragung in die alphabetische Liste anzumelden. Die Lehrer haben ihre Prüfungszeugnisse mit zur Stelle zu bringen.

Die Reklamationen müssen die vorgeschriebenen Fragebogen und Nachweisungen enthalten und sind so zeitig als möglich an mich einzureichen, damit sie geprüft resp. zur Verbollständigung zurückgegeben werden können.

Wer an Epilepsie, Taub- oder Stummheit oder sonstigen Krankheiten zu leiden behauptet, hat drei glaubwürdige, nicht im verwandtschaftlichen Verhältnis stehende Zeugen mit zur Stelle zu bringen oder ein beglaubigtes ärztliches Attest vorzulegen. Brillenträger haben ihre Brillen

ien, Buchbandträger ihre Buchbänder mitzubringen. Diejenigen Mannschaften, welche durch ein richterliches Erkenntnis bestraft und wo der bezügliche Vermerk noch nicht in der Stammrolle enthalten ist, sind mir baldigst zu nennen. Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände haben mir bestimmt bis zum 26. Februar cr. bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten eine Nachweisung der wirklich am Musterungstage zur Vorstellung gelangenden Mannschaften, oder Negativ-Anzeigen einzureichen. Zu den vorstehend erwähnten Nachweisungen, welche in doppelter Ausfertigung einzureichen sind, ist nur das in der Große'schen Buchhandlung vorrätig gehaltene Formular Nr. 117a zu verwenden.

Groß-Wartenberg, den 15. Februar 1910.

**Betrifft Einreichung der Zu- und Abgangslisten über Einkommen und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge für das 2. Halbjahr des Steuerjahres 1909.**

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge an Einkommen- und Ergänzungssteuer seitens der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises geführten Kontrollen (zu vergl. die diesseitige Kreisblattverfügung vom 21. Mai 1895 Nr. 21 S. 284 und 285) haben die genannten Behörden unter Zuziehung der Hebelisten die Zu- und Abgangslisten nach den Mustern 26 und 27 auf Grund des Artikels 88 der ministeriellen Ausführungs-Anweisung zum Einkommen- und Ergänzungssteuer-Gesetz vom 25. Juli 1906 — abgedruckt in der Extrabeilage zu Stück 39 des Regierungsamtsblattes für 1906 — aufzustellen.

Die Formulare zu den Zugangslisten werden in der Große'schen Buchdruckerei zu Groß-Wartenberg unter Formular-Nummer 130, die Abgangslisten unter Nummer 131 vorrätig gehalten.

2. Die Listen sind spätestens bis zum 1. März d. J. in einfacher Ausfertigung an mich einzureichen und erwarte ich genaue Einhaltung dieses Termins.

Die Erstattung von Negativanzeigen für den Fall, daß Zu- oder Abgänge bei diesen Steuern nicht vorgekommen sind, ist nicht erforderlich.

3. Die Zu- und Abgänge von Besitzern mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark sind in die Zu- bzw. Abgangslisten I, dagegen die Zu- und Abgänge von Besitzern mit Einkommen von mehr als 3000 Mark in die besonders zu fertigenden Zu- und Abgangslisten II einzutragen und zwar möglichst deutlich und

nicht beengt.

Nur solche Zu- und Abgänge haben in den Listen Aufnahme zu finden, welche von mir bereits festgesetzt worden sind.

4. Der Wortlaut der aufgenommenen Zu- und Abgänge muß genau mit dem Wortlaut übereinstimmen, welcher in den von mir festgesetzten Kontrollauszügen enthalten ist. Diejenigen Listen, welche hiervon abweichen, werden zur Berichtigung zurückgesandt werden.

5. Sollten in einzelnen Gemeinden Zu- oder Abgänge an Staatssteuern vorgekommen sein, bezüglich deren ein Kontrollauszug zur diesseitigen Prüfung noch nicht vorgelegen hat, so sind die betreffenden Auszüge nebst den erforderlichen Belägen unverzüglich an mich einzusenden, damit diese Zu- und Abgänge auch noch in die Zu- und Abgangslisten aufgenommen werden können.

6. Die auf dem Titelblatte der Abgangsliste befindliche Bescheinigung ist vom Guts- bzw. Gemeinde-Vorsteher an vorgeschriebener Stelle unterschriftlich zu vollziehen.

7. Ich ersuche um genaueste Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, damit unnützes Schreibwerk vermieden wird.

8. Etwaige Ausfallisten sind in zweifacher Ausfertigung bis zum 3. März cr. der Kreis-Kasse hier selbst vorzulegen. Die Formulare hierzu werden ebenfalls in der hiesigen Druckerei vorrätig gehalten und zwar unter Formular-Nummer 45.

Groß-Wartenberg, den 9. Februar 1910.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

**Landespolizeiliche Anordnung betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen**

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rotlaufes der Schweine, Krankheiten, die zurzeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchengefahr ausgesetzt und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409), § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und 18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) sowie gemäß § 56b der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

## § 1.

Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen und Plätzen die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, der Transport solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn, auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Streumitteln und anderen Abfällen vermieden wird.

## § 2.

Von Viehhändlern oder Transportunternehmern dürfen Schweine auf gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen dienenden Fuhrwerken nur unter der Bedingung transportiert werden, daß diese Fuhrwerke nach jedem Gebrauche gründlich gereinigt werden. Zur gründlichen Reinigung gehört auch die Verbrennung oder unschädliche Beseitigung der auf dem Fuhrwerke befindlichen Streu (Stroh, Sägespäne, Sand usw.) Inwieweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gekommene Teile mindestens einmal in jeder Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche gilt für andere zum Transport benutzte Behältnisse.

## § 3.

Stallungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten Schweine benutzt werden, sind nach jeder Benutzung von Streu und Dünger zu befreien und gründlich zu reinigen. Sie sind je nach ihrem Gebrauche öfter, jedoch mindestens einmal in jedem Monate mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Derselben sind die Plätze, auf denen Schweinmärkte abgehalten werden, und die auf diesen befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe, Buchten, und Behältnisse nach jedem Markte dungsfrei zu machen und gründlich zu reinigen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen, und mit Kalkmilch anzustreichen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten sind nach jedem Markte mit Wasser abzuspielen und mit Kalkmilch anzustreichen. Dasselbe hat mit den auf Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

Ebenso sind auch die an Eisenbahnhaltungen, in Gasthöfen oder an anderen Orten befindlichen öffentlichen Viehwagen, sowie deren Zugänge und Arrangements nach jedem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

## § 4.

Der Transport von Schweinen, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, und der

Handel mit solchen Schweinen unterliegen ferner außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes den in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Beschränkungen.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften in § 5 keine Anwendung.

## § 5.

Die Führer der unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 fallenden Schweinetransporte müssen stets ein Kontrollbuch bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersehen ist, und in das sie sofort nach dem An- oder Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgesehenen Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wen es bestimmt ist und wie viele nummerierte Seiten es enthält.

Das Kontrollbuch ist den beamteten Tierärzten, den Beamten der Ortspolizeibehörde, den Ortsbarstehern, den Zollbeamten und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Transporten darf nicht stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörenden Schweine von einem beamteten Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind, und wenn der beamtete Tierarzt den Untersuchungsbefund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuchs eingetragen hat. Diese Bescheinigung gilt drei Tage (72 Stunden) und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens drei Tage (72 Stunden) alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezeugt ist.

Transporte von Schweinen (§ 4 Abs. 1), die zur Veräußerung bestimmt und auf der Eisenbahn befördert worden sind, müssen bei der Entladung am Bestimmungsorte der Untersuchung durch einen beamteten Tierarzt unterworfen und diesen nach eher von der Entlade stelle entfernt werden, als bis der Untersuchungsbefund von dem beamteten Tierarzt in das Kontrollbuch eingetragen ist.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer ohne Befristung ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 6.

Die Kosten der Untersuchung und Befreiungen (§5) fallen den Händlern zur Last.

§ 7.

Wenn in einem Schweinetransporte (§ 4) ein Schwein verendet oder wegen Krankheitserscheinungen getötet oder geschlachtet wird, so ist der Transport zu unterbrechen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige hzu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder mit anderen nicht zum Bestande gehörigen Schweinen in Berührung gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache oder Krankheit festgestellt oder die Ortspolizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zu kontrollieren. Den Beamten ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehende

den Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichs - Viehzuchengesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900, S. 871).

§ 10.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1910 in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Anordnungen vom 1. Juni 1900 (Ertraktblatt zu Nr. 22 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Breslau für 1900, I und III) und vom 22. Dezember 1903 (Nr. 1 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Breslau für 1904 S. 2 ff.) werden hiermit aufgehoben. Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Schweinemärkte und der öffentlichen Schweinverkäufe, sowie der Gast- und Händlerhallungen.

Breslau, den 11. Januar 1910.

Der Regierungspräsident

gez. von Baumbach

Anlage:

KONTROLLBUCH

des Eigentümers der Schweine

Name und Wohnort des Transportführers

Des Zugangs			Ursprungsort und Name des Vorbesizers	Des Abgangs				Name und Stand des Erwerbers	Rest	Bemerkungen		
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	Zahl						
1	2	3	4	5	6	durch Verkauf	durch Tod	7	8	9	10	11

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgefüllt für den Viehhändler in  
den Transportführer des Viehhändlers in

in Es enthält mit fortlaufenden Nummern verfehene Seiten

den 191

(L. S.)

Die Polizeiverwaltung

Der Amtsvorsteher

(Unterschrift)

Im Kontrollbuch ist die vorstehende landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen abgedruckt.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden wollen den be-  
teiligten Händlern von der Anordnung Kenntnis geben.

Die Bestimmungen der §§ 1—3 (Traiöderbot, Reinigung der Fuhrwerke und der Standorte und Aufenthaltsplätze von Händlerchorzinen) erstrecken sich auf den gesamten gewerblichen Schweinehandel, worauf ich mit Bezug auf die Breslauer Schlachtviehmärkte besonders hinweise, während die §§ 4—7 nur den Handel und Verkehr mit Schweinen soweit treffen, als er sich außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes vollzieht. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung haben die Vorschriften der §§ 5 bis 7 demgemäß nicht nur auf den Verkauf von Schweinen im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus sondern auch auf den Marktverkehr der Schweinehändler und auf den Auktionshandel, sowie endlich auch auf den gewerbsmäßigen Einkauf von Schweinen durch Händler zum Wiederverkauf Anwendung zu finden.

Wo Untersuchungen von Eisenbahntransporten vorgeschrieben sind, dürfen sie nur auf den Endsteinen des Transports (Entladestationen), nicht auf Zwischenstationen, stattfinden.

Die Höhe der von den Händlern zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Bescheinigungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen und wird in Ermangelung einer solchen von dem Herrn Regierungs-Präsidenten festgesetzt werden. Dieser Festsetzung wird ein Tarif zu Grunde gelegt werden, der demnächst zur Veröffentlichung kommt. Ich bemerke hierzu, daß diejenigen Untersuchungen von Marktschweinen, die von den beamteten Tierärzten auf von ihnen veterinärpolizeilich überwachten Märkten oder unmittelbar vor oder nach solchen Märkten vorgenommen werden, als zur Marktüberwachung gehörend gelten müssen, und somit durch die Vergütungen, die die Marktunternehmer für die Ausübung der Marktkontrolle zahlen, abgegolten sind. Dagegen ist die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen in den Kontrollbüchern auch dann als gebührenpflichtig anzusehen, wenn sie gelegentlich der Märkte geschieht.

Groß-Wartenberg, den 7. Februar 1910.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 4. Februar d. Js. ein der Aderbürgerfrau Smolny zu Stadt Brahin gehöriger Bulle

für einen Zeitraum von einem Jahr angeblut worden ist.

Der Bulle ist eineinviertel Jahr alt, dunkelbraun und gehört der schlesischen Landrasse an.

Groß-Wartenberg, den 10. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bei den Pferden des Dominium Grembania Kreis Kempen ist Influenza in Form der Brustseuche festgestellt.

Groß-Wartenberg, den 17. Februar 1910.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich hiermit, die Pferdezüchter davon in Kenntnis zu setzen, daß auf der hiesigen königlichen Beschälstation von dem königlichen Landgestüt in Leubus die nachstehend bezeichneten 4 und für Domjel die nachbezeichneten drei Beschäler eingetroffen sind.

Der Deckpreis und die Nebenkosten sind sofort zu bezahlen.

Die Deckstunden sind vom 1. Februar bis 30. April Vormittags von 8 bis 9 Uhr, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr.

Vom 1. Mai bis Schluß der Deckperiode Vormittags von 7—8 Uhr, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr.

Außer den genannten Stunden werden Stunden auf keinen Fall berücksichtigt.

An Sonn- und Festtagen wird nicht gedeckt. Die Pferdezüchter sind außerdem noch darauf aufmerksam zu machen, daß seitens der Gestütsverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, da die Zuführung von Stuten zu den königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortung darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unfälle vermieden werden.

Groß-Wartenberg, den 11. Februar 1910.

## Nationale der nach der Station Groß-Wartenberg und Station Domsfel bestimmten königlichen Beschäler.

Nr.	Namen der Beschäler	Haar und Abzeichen	Größe m	Jahr und Ort der Geburt	Abstammung	Deckpreis M.
<b>1. Station Groß-Wartenberg.</b>						
1	Sergauer	Braun	1,75	1904	Belgien	15,75
2	Baron	Fuchs mit Stern	1,60	1898	Ostfriesland	12,75
3	Cognac.	Schwarzbraun	1,69	1907	Oldenburg	12,75
4	Uhu	Fuchs	1,68	1901	Ostpreußen	9,75
<b>2. Station Domsfel.</b>						
1	Rohland	Braun	1,70	1899	Belgier	15,75
2	Waldersee	Fuchs	1,68	1902	Ostpreußen	8,75
3	Kampfhahn	Schwarzbraun	1,69	1892	Oldenburg	12,75

### Anstellungen.

#### Bereidigt:

Der Freisteller Thomas Bunt aus Neu-Stradam zum Nachtwächter für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Johann Schrot aus Johannsdorf zum Ortssekretär für die Gemeinde Johannsdorf und Kolonie Ernsdorf.

#### Berpflichtet:

Der Polizeiergeant Scholz aus Neumittelwalde zum Ortssekretär der Gemeinde Neumowe.

Der Freisteller Hermann Barth aus Alt-Hessenberg zum Gemeindevorsteher daselbst.

Groß-Wartenberg, den 15. Februar 1910.

## Der königliche Landrat.

von Busse.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Schulsache.

In der Zeit vom 18. bis 30. April und 8. bis 12. August d. J. findet bei dem pomologischen Institut in Proskau ein Unterrichtskursus im Obstbau statt, an welchem gegen Vorkauf der üblichen Reisekosten und Tagelohnes 4 Volksschullehrer des Regierungsbezirks Breslau teilnehmen können. Bewerbungen um Zulassung sind mir alsbald einzureichen.

Die 1. Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Kirchhof (Grundgehalt 1865 Mark; neuer Schulhaus) ist zum 1. April zu besetzen. An die Prinz Biron von Curland'sche Generalver-

waltung zu richtende Bewerbungen sind dem Unterzeichneten baldigst einzureichen.

Groß-Wartenberg, den 18. Februar 1910.  
Der königliche Kreis Schulinspektor.  
Wenzel, Schulrat.

### Bekanntmachung

Unter dem Pferdebestande des Vorwerks Sorge (Gut Bralin) ist die Influenza in Form der Brustseuche amtlich festgestellt. Das Seuchengehöft ist gesperrt.

Stadt Bralin, den 16. Februar 1910.

Der Amtsvorsteher.

In unser Genossenschaftsregister ist unter Nr. 11 bei der Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. u. H., zu Märzdorf heute eingetragen. Habsolonist Balzer Wottol in Märzdorf ist aus dem Vorstande ausgeschieden, an seine Stelle ist der Habsolonist Valentin David in Märzdorf gewählt. Amtsgericht Groß-Wartenberg, den 7. Februar 1910.

### Holzverkauf.

Mittwoch, den 23. Februar, vormittags 10 Uhr findet der Verkauf von Eichenmehl, losweise zusammengestellt, sowie Durchforstungs- und Abraumhaufen gegen Meistgebot an Ort und Stelle und gegen Barzahlung im hiesigen Stadtforst statt. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Sammelplatz an der Bawellmühle.

Der Magistrat.

— Unsere Stadt soll um eine Einrichtung bereichert werden, die von großer hygienischer Bedeutung ist. Herr Maurermeister Lichen beabsichtigt, auf seinem Grundstück in der Kemperer Straße eine nach allen Erfahrungen der Neuzeit eingerichtete Badeanstalt zu erbauen. Bevor er aber an die Verwirklichung seiner Absicht herantritt möchte er gern einen ungefähren Ueberblick gewinnen wie das Publikum unserer Stadt und deren Umgegend über die Zweckmäßigkeit der geplanten Anstalt für unsere Verhältnisse denkt. Es ist wohl anzunehmen, daß der Plan allgemein mit Genehmigung begrüßt wird, denn es befindet sich heute wohl in den wenigsten Häusern unserer Stadt schon eine Privatbadeanlage und doch ist ein warmes Bad mindestens wöchentlich einmal die geringste Forderung, welche die neuzeitliche Hygiene erhebt. Eine genügende Benutzung, aus der die Verzinsung der Anlage sich ergibt, ist wohl ohne weiteres vorauszusetzen; der Sicherheit halber möchte Herr Lichen aber durch eine Umfrage die voraussichtliche Frequenz der Anstalt feststellen. Aus diesem Grunde sind der heutigen Nummer dieses Blattes Postkarten entsprechenden Inhalts beigelegt. Jeder Leser unserer Zeitung wird gebeten, Herrn Lichen vermittelst dieser Karte mitzuteilen, ob und in welcher ungefähren Maße er und seine Angehörigen die Anstalt zu benutzen gedenken. (Eine Verpflichtung, etwa regelmäßig die Anstalt zu benutzen, erwächst aus dieser Mitteilung selbstverständlich nicht). — Wir hören, daß nicht allein Bannen-, Brause- und Dampfbäder verabfolgt werden sollen, sondern daß die Anstalt auch für Heißluft-, elektrische und alle medizinischen Bäder eingerichtet sein wird. — Die Karten wolle man, mit 3 Pfg.-Marke beslebt, baldmöglichst der Post übergeben.

Der Professor! Eine hochoriginelle und dabei sehr belehrende Reklame ist jetzt in verschiedenen hiesigen Auslagen für das bekannte Waschmittel „Perzil“ zu bewundern. Inmitten eines Aufbaues von Perzilpaketen erhebt sich eine fast lebensgroße Figur, die einen alten, hinter einem Pulle stehenden Professor darstellt, der dem Publikum in überzeugenden Worten die Vorzüge dieses in Wasch- und Bleichkraft unerreichten Waschmittels zu erklären scheint. In der hoch erhobenen Linken sieht man ein wirkliches, scheinbar soeben erst aus der Wäsche gekommenes Wäschestück, dessen eine Hälfte noch die frühere, schmutzige Beschaffenheit erkennen läßt, während die andere Hälfte durch Behandlung mit Perzil blendend weiß und wieder wie neu geworden ist. Andere, in ähnlicher Weise

bearbeiteten Wäschestücke, die auf dem Pulle umherliegen, vervollständigen das Bild und führen dem Beschauer vor Augen, daß selbst die hartnäckigsten Flecken, wie Tinte, Blut, Rotwein, Kakao, Sauce usw. spielend leicht und spurlos durch Perzil beseitigt werden.

## Asthma



### Engbrüstigkeit — Beklemmung

Solortige Linderung mit permanentem Erfolg durch **Dr. Eiswirth's Astmol-Asthma-Pulver** von viel Aerzten u. Geheilten begünstigt. **Gratis-Proben** werden durch die Engel-Apothek, Frankfurt a. M., Gr. Friedbergerstrasse, versendet. Preis der grossen Blechdosen Mk. 2.50. In Apotheken erhältlich.

Die Meinung eines Asthma kranken Arztes über Apotheker Reumeier's Asthma-Pulver und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich: „Ich kann nicht genug danken für die Sendung des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf, als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wirkung war eine vorzügliche.“ Dr. Kirschner, Arzt, Polzin (Pommern.)

Erhältlich nur in den Apotheken, die Dose Pulver Mk 1,50 oder der Karton Cigarillos 1,50. Apotheker Reumeier, Frankfurt a. Main.

Best.: Nit. Brachycladus Kraut 45, Nobel. Kraut 5, Salpeters. Kali 25, salpetrig. Natr. 5 Sodl. 5, Rohrzucker 15 Teile.

Für meine

## Kolonialwaren-, Delikateß- und Weinhandlung

suche ich Oftern

## 2 Lehrlinge.

Vincenz Zurawski,  
Kamslan.



**Bilanz pro 31. Dezember 1909**

**A. Aktiva.**

1. Kassenbestand	Mr.	1 847,76
2. Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften	"	1 500,00
3. Laufende Rechnungen	"	44 334,06
4. Guthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	"	9 316,68
5. Verschiedenes	"	152,50
<b>Summa der Aktiva</b>	<b>Mr.</b>	<b>57 151,00</b>

**B. Passiva.**

1. Geschäftsguthaben	Mr.	800,00
2. Reservefonds	"	744,47
3. Betriebsrücklage	"	1 483,95
4. Spareinlagen	"	43 396,98
5. Laufende Rechnungen	"	10 434,84
6. Rückständige Verwaltungskosten	"	6,00
<b>Summa der Passiva</b>	<b>Mr.</b>	<b>56 866,25</b>

**C. Reingewinn pro 1909** Mr. 284,75

Zahl der im Geschäftsjahr 1909 eingetretenen Genossen 14, ausgeschiedenen Genossen 9.

Mitgliederstand am 1. Januar 1910: 152.

Schreibersdorf, den 6. Februar 1910.

**Spar- und Darlehnskasse**

eingetragene Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht.  
 Feige. Babowitz.

Ein

intelligenter Junge

wird bald oder später als

**Lehrling**

eingestellt in

**Waldemar Grosse's  
 Buchdruckerei.**

**Lehrlinge**

können sich

per bald oder später melden.

**Paul Schreuka  
 Mechaniker,**

Fahrräder-, Nähmaschinen- u. Musikautomaten-Handlung

**Geschäfts-**

**Kontobücher  
 Papier- und Schreibwaren**

sowie

**Komptoirartikel**

empfehlen

**Caecilie Feinze.**

**5500**

not. begl. Zeugnisse v. Ärzten  
 und Privaten beweisen, daß

**Kaiser's**

**Brust-Saramellen**  
 mit den drei Tannen

**HUSTEN**

Acidität, Verschleimung,  
 Keuch-, Krampf- und Reuch-  
 husten am besten beseitigen.

Paquet 25 Pf., Dose 50 Pf.

**Kaiser's Brust-Extrakt**

Flasche 80 Pf.

Dafür Angebotspreisnachh.  
 Beides zu haben bei:

**J. Stollas in Groß-  
 Wartenberg, A. David  
 in Neumittelwalde.**

# Persil



gibt blendend weiße Wäsche, ersetzt die Rasenbleiche und spart Zeit, Arbeit und Geld! Alleinige Fabrikanten: Henkel & Co., Düsseldorf, auch der seit 34 Jahren weltbekannt

Henkel's Bleich-Soda

Vorschriftsmäßige

**Formulare**  
zu Forderungsnachweisen  
über

**Dienstreisen von Beamten**

sind unter Formular-Nr. 112 vor-  
rätig in

**M. Große's Buchdruckerei,**  
Groß-Wartenberg.

# Käufer

auf größere und kleinere Wirtschaften, auch solche, die in Wirtschaften einheiraten möchten, wollen sich schriftlich oder persönlich vertrauensvoll an mich wenden.

**Bermittlung kostenlos.**

**Bartnik,**  
Festenberg.

# 1 Gutschmied,

der

mit Maschinen Bescheid weiß,  
findet für bald oder 1. April  
Stellung.

**Dom. Kunzendorf,**  
Kreis Groß-Wartenberg.

Gegen Einsendung von 30 Pfg. erhalten Sie  
zwei Proben oder gegen Nachnahme von 15 Mk  
eine Probekiste mit 12 Flaschen unserer preiswerten

**Niersteiner Weine**

weiß, rot oder sortiert *franko* jeder deutschen  
Eisenbahnstation. Im Fasse per Liter Mk. 1.—  
und höher ab Nierstein.

Gräßlich von Schweinitz'sches Weingut  
Nierstein a. Rh. 1190

Am 22. d. Mts. 11 Uhr vormittags soll in  
Groß-Wartenberg am Pferdemarkt ein zum

**Gendarmerie-Dienst**  
**nicht geeignetes Pferd**

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung  
verkauft werden.

Offizierdistrikt Breslau.

# Oeffentliche Handwerker-Versammlung

*in Gross-Wartenberg,*

Sonntag, den 27. Februar, nachmittags  $\frac{1}{2}$  5 Uhr  
im Saale des Hotels „weißer Adler“

## Lehrstellen.

Vermittlungsstelle der Handwerkskammer zu Breslau.

Referent: Herr Referendar Schindler.

Nach dem Vortrag freie Aussprache.

Zu dieser Versammlung werden auch noch besonders die Herren Schulinspektoren, Geistlichen und Lehrer von Gross-Wartenberg und Umgegend höflichst eingeladen.

J. A.

Robert Neumann, Schuhmachermeister,  
Beauftragter der Handwerkskammer in Breslau.

## Eine GRATIS-KOSTPROBE

von der aus dem

### OXO Bouillon-Würfel

der Compie. Liebig

bereiteten Bouillon erhält jeder am 22. Februar bei

### Max Baum

in Gross-Wartenberg.

Der heutigen Nummer unserer Zeitung liegt ein Prospekt der Firma Wilh. Stoll, Torgau u. C. über deren rühmlichst bekannte und überall bestens eingeführte: Kultivatoren, Schleifapparate, Weichselträger, Düngerstreuer, sowie Saugpumpen etc. bei, worauf wir noch besonders hinweisen möchten.

Beste Constadt'er Presshese  
offert von 1 Pfund anwärts  
mit 35 Pfg., für Bäder und Wieder-  
verkäufer mit 30 Pfg.

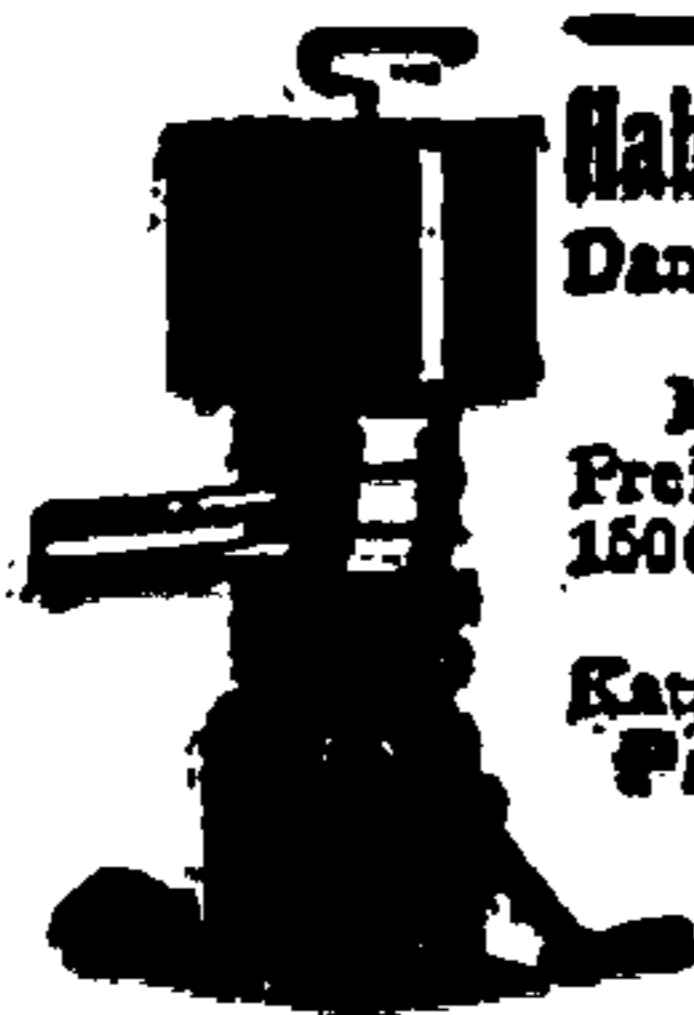
Max Dittrich.  
i. A.: E. B. Dittrich.

Am Aufgabe verkäuflicher  
**Grundstücke!**

spekulative Terrains, Villen, Zins-, Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Ziegeleien, Gärtnereien, Mühlen, Molkereien, Sägereien, gr. und kl. Güter, sowie Geschäfte jeder Art bittet die

**Zentral-Verkaufs-Börse Deutschlands.**  
Angebote gefl. innerhalb 3 Tagen an P. Deffauer, Gross-Wartenberg postlagernd. — Besuch kostenlos.

Zahlungsfähigen Käufern werden Verkaufsubjekte kostenlos nachgewiesen.



Haben Sie Milchvieh?  
Dann kaufen Sie den **DOMO**!  
Milchseparator.  
Preis von 35 Mark an.  
150 000 Stück verkauft.  
Fordern Sie  
Katalog u. Gutscheine.  
**Paul Behrens,**  
Magdeburg 3,  
Maschinenfabrik.

Zahlungsfähige Verkäufer gesucht.

**Kriegerverein Gr.-Wartenberg.**  
**General-Versammlung**  
am Sonntag, den 20. Februar 1910,  
nachmittags 3 Uhr

**im Vereinslokal.**  
**Gute Existenz!**

**Junge Leute** erhalten kostenlos ausführl. Prospekt der Landwirtschaftl. Lehranstalt und Lehrmolkerei, Braunschweig, Madamenweg 158. — Tausende von Eulungen besetzt. Direktor Krause.  
In 16 Jahren über 3000 Schüler.

**Gegen bösen Husten**  
schützen vorzüglich Walts götts König-  
Zwiebelboubons Pat. 25 Pf. h. Ap. Christen.



**Echter**  
**„Glazel“ Breslauer.**  
Preislisten gratis in Gross-Wartenberg bei  
**Anna Elner, Adolf Wolny.**

Das gutgelegene

# Hausgrundstück

**Mallstraße 97 Gross-Wartenberg,**

ist unter günstigen Bedingungen

**zu verkaufen**

oder im ganzen, auch geteilt

**zu vermieten.**

Näheres bei

**Oskar Soensch, Dentist.**

## Flechten

stehende und stehende Schuppenflechte  
skroph. Ekzema, Kontaminierte, aller Art

## offene Füße

Bleisohlen, Poliermittel, Adalpin, alle  
Finger, alle Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hefte  
gehört zu werden, mache noch einen Versuch  
mit der besten bewährten

## Rino-Salbe

bei ras. Gift und Säure. Preis Mark 1.15 u. 2.25.  
Dankschreiben geben Sie mir etc.

Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot  
a. Fa. Schubert & Co., Weimböhlen-Dresden.

Fälschungen weiss man zuerk.  
Zu haben in den Apotheken.



**10,000 Stück einjömmr. u.**  
**600 Stück zweijömmrige**

# Karpfen

(Lehtere 1 Pfd. schwer)  
sucht zu kaufen

Freiherrlich

**Diergardt's Forstverwaltung**  
**Wilhelmshütte bei König.**

